

Gerichts Zeitung



Das Gesetz unsre Waffe.
Gerechtigkeit unsre Ziel.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

St. Löffler.

Berlin, Sonnabend den 11. Februar.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr.

Monatlich.....7½ "

incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)

Sparwalddrücke Nr. 1.

Inhalt: — Inland. Berlin. Obertribunal: Präsen-
tationsfrist. — Kriminalgericht. Schwurgericht:
Meineid. — Deputationen: Zwei Anklagen wegen Füh-
rung falscher Legitimationspapiere. — Fälschung. — Mein-
eid. — Zwei Anklagen wegen Diebstahls. — Leichte Körper-
verletzung. — Unzüchtige Handlungen mit Personen unter
14 Jahren. — Verleumdung. — Vier Anklagen wegen Dieb-
stahls. — Führung falschen Namens.
Ausland: Bremen (Der Koblenbund). Frankreich.
Berliner Polizei-Chronik.

Inland.

Berlin, den 10. Februar.

Obertribunal.

Ueber die Beweiskraft des Präsen-
tationsvermerks zur Berechnung der für Anmeldung
der Rechtsmittel vorgeschriebenen Fristen ist so eben
vom Obertribunal eine für das prozessirende Publikum
wichtige Entscheidung gefällt worden. Gegen ein Er-
kenntniß des Kreisgerichts vom 15. Dezember hatte der
durch dasselbe Verurtheilte in einer vom 24. Dezember
datirten Eingabe die Appellation angemeldet. Er hatte
die Eingabe zur Post gegeben, dieselbe wurde am
25. Dezbr. mit dem Poststempel versehen und wahrschein-
lich wegen des auf diesen Tag fallenden ersten Weih-
nachtsfesttages erst am folgenden Tage bestellt. Jeden-
falls ist sie bei dem Gericht erst am 26sten präsentirt.
Da das angefochtene Erkenntniß am 15. Dezember er-
gangen war, so war die zur Anmeldung vorgeschriebene
Frist mit dem 25sten, also dem zehnten Tage, abge-
laufen. Die Appellation wurde deshalb nicht für de-
volvirt erachtet. Das Obertribunal, an welches sich
der Verurtheilte beschwerdeführend gewandt hat, hat
nun entschieden, daß das Präsentatum allerdings den
Zeitpunkt feststelle, wo eine Eingabe an das Gericht
gelangt ist; diese Regel schließt den Nachweis eines
Fehlens aus den Akten selbst nicht aus, der Nach-
weis aber sei durch den Stempel auf dem Postcouvert
allein nicht zu führen, weil es immer möglich sei, daß
der zum Austragen auf den 25sten gestempelte Brief
dennoch erst am 26sten befehlt worden.

Nach §. 183. des Strafgesetzbuchs soll derjenige,
welcher ein Kind unter 7 Jahren, das unter seiner
Obhut steht, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, mit
Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft werden.
Diese Vorschrift war gegen ein des Kindesmordes an-
geklagtes Mädchen, das, überrascht von der Geburt,
ihr neugeborenes Kind hilflos verlassen hatte, angewen-
det und sie zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt wor-
den, weil die Geschwornen sie nicht des Kindesmordes,
sondern für schuldig erachtet hatten, ihr unter ihrer
Obhut stehendes hilfloses Kind verlassen zu haben.
Gegen dies Urtheil legte die Angeklagte die Nichtigkeits-
beschwerde ein, indem sie ausführte, daß ein neugebor-
nes Kind nicht unter der Obhut der Mutter stehe, daß
also hier das Gesetz verlegt sei. Der Ober-Staatsan-
walt war der Ansicht, daß jedes neugeborene Kind, auch
wenn die Mutter von dessen Geburt überrascht, also
selbst in hilfloser Lage sei, doch naturgemäß und ge-
rade dann als unter der Mutter stehend angesehen
werden müsse, und trat das Obertribunal dem bei, in-
dem es die Nichtigkeitsbeschwerde zurückwies.

Kriminalgericht.

Schwurgericht.

Sizung vom 10. Februar.

Das Stadtschwurgericht verhandelte gestern eine
Anlage wegen versuchter Verleitung eines Zeugen zum
Meineid.

Der Thatbestand ist folgender:

Im März v. J. wurde die Wohnung des hiesigen
Metallwaarenhändlers Paland, der im Verdacht der
Diebeshehlerei stand, unter poliz. Observation gestellt.
Unter anderen Personen, die dem Paland Sachen zum
Kauf anbieten wollten, und von den Polizei-Beamten
als verdächtig angehalten wurden, befand sich auch der
bisher noch nicht bestrafte Arbeitmann Carl August
Thau, in dessen Besitz ein Stück Kupfer und ein Stück
Blei gefunden wurde. Ueber den Erwerb dieser Gegen-
stände befragt, machte er die höchst unwahrscheinliche
und von Dieben häufig gebrauchte Angabe, daß er das-
selbe gefunden habe, weigerte sich auch auf ferneres
Befragen, seinen Arbeitsgeber zu nennen. Thau wurde
deshalb als des Diebstahls verdächtig gefänglich einge-
zogen und bei der sofort angestellten Recherche ermittelt,
daß er bei dem hiesigen Fabrikbesitzer Bollgold in
Arbeit gestanden, von diesem sich heimlich entfernt und
das Kupfer und Blei dem Bollgold wirklich entwendet
worden.

In der demnächst gegen Thau eingeleiteten Vor-
untersuchung verblieb er bei der früheren Behauptung,
daß er die bei ihm gefundenen Gegenstände eines Ta-
ges im Februar v. J. in der Königsstraße, zwischen
der Jüden- und Stralauerstraße, gefunden, und berief
sich zum Erweise dieser Behauptung auf das Zeugniß
des Goldarbeiters Lehmann, der ihm an jenem Tage
begegnet, ihm auf die Schulter geklopft, ihn gefragt:
„wie geht es dir, alter Freund?“ und bei ihrem Weiter-
gehen gesehen, wie er, Angeklagter, ein Päckchen, in
Papier eingewickelt, aufgehoben, in dem sich Kupfer und
Blei befanden.

Der zu seiner Vernehmung über diese Thatsache
vorgelesene Goldarbeiter Lehmann erklärte jedoch dem
Untersuchungsrichter, daß ein Zusammenreffen seiner-
seits mit dem Angeklagten in der Königsstraße unter den
von ihm behaupteten Umständen niemals stattgefunden
habe, beschuldigte aber auch gleichzeitig den Thau, daß
dieser ihn zur Abgabe eines falschen Zeugnisses aufge-
fordert habe, und zwar in einem Schreiben, das wie
folgt lautet:

Guter Lehmann!

Gern hätte ich Dich gesprochen. Wir trafen
uns doch in der Königsstraße zwischen der Span-
dauerstr. und Jüdenstr., wo Du mir auf die
Schulter klopfst und mich frugst, „wie geht es
Dir, alter Freund?“ Wir treffen uns heute noch,
entweder in Deiner Wohnung oder in der Destil-
lation am Dönhofsplatz. Es grüßt Dich Dein
Freund Thau.

Die Königl. Staatsanwaltschaft nahm an, daß
dies Schreiben keinen andern Zweck gehabt, als den
Zeugen Lehmann zu einem falschen Zeugnisse zu ver-
leiten, und klagte deshalb den Thau außer des Dieb-
stahls auch noch des vorerwähnten Verbrechens an.

Im heutigen Audienstermine wiederholt Angekl.
seine frühere Behauptung, daß er Kupfer und Blei in
der Königsstraße gefunden und zwar in Gegenwart des
Goldarbeiters Lehmann; er leugnet, daß er diesen zu
einem falschen Zeugnisse zu verleiten versucht, indem er
noch behauptet, derselbe bezüchtige ihn aus Rache des
Verbrechens, weil ihm einmal wegen Unterschlagung
eines Ringes mit einer Criminal-Untersuchung gedroht
worden.

Die Beweisaufnahme stellt auf das unzweifelhaf-
teste heraus, daß die bei dem Angekl. vorgefundenen
Stücke Kupfer und Blei dem Arbeitsgeber des Angekl.,
Fabrikbesitzer Bollgold, entwendet worden. In Bezug
auf den zweiten Theil der Anlage, so ist nur die
Aussage des Goldarbeiters Lehmann von besonderem
Interesse

Lehmann bekundet, daß ihn der Angeklagte im
Frühjahr v. J. mitgetheilt, in welche unangenehme Lage
er wegen des Kupfers und Bleis gekommen, und daß
er ihn gebeten, ihn aus dem Schwindel heraus zu rei-
ßen. Zu dem Ende habe ihn Angeklagter aufge-
fordert, vor Gericht zu bezeugen, daß er, Zeuge,
ihn eines Abends in der Königsstraße getroffen,
ihm auf die Schulter geklopft und dabei gefragt, wie
geht es dir, alter Freund, und daß er endlich
auch gesehen, wie das Packet mit Kupfer und Blei ge-
funden worden. Er habe jedoch dies Ansinnen, weil
er bei dem Funde nicht zugegen gewesen, abgelehnt,
und könne er nur annehmen, daß das ihm von Thau
zugestellte Schreiben nur eine wiederholte Aufforderung
zu dem falschen Zeugnisse sein sollte. Daß Rache das
Motiv zu einer falschen Denunciation gegen den An-
geklagten gewesen sei, bestreitet er, weil die Erzählung
von dem unterschlagenen Ringe nur eine leere Ersin-
dung sei.

Die Auslassung des Lehmann war, wie nicht zu
leugnen ist, nicht geeignet, besonderes Vertrauen zur
Glaubwürdigkeit des Zeugen zu erwecken. Mehrmals
erklärte er, daß er heut gar nichts mehr wisse, und nur
auf wiederholte Aufforderung Seitens des Hrn. Präsi-
denten war er zu bewegen, obige Aussage zu erstatten.

Als der Angeklagte sich bemühte, die Unglaubwür-
digkeit des Lehmann darzuthun, und ihm insbesondere
vorkam, daß er in schlechtem Renomé stehe, rief eine
der im Zuhörerraum anwesenden Personen:

Ja, meine Herren, daß kann ich beschwören.

Der Herr Präsident befehlt die Vorführung dieses
so unerwartet erschienenen Entlastungszeugen.

Präs. Wer sind Sie?

Zeuge. Carl Franz Ernst Bierholz, Koch.

Präs. Kennen Sie den Angeklagten.

Zeuge. Ja, er ist mein Freund.

Präs. Sind Sie mit ihm verwandt oder ver-
schwägert.

Zeuge. Ja, Thau ist der Bräutigam der Lisette
Zimmermann, und ich der Bräutigam der Mad. Adam.

Präs. Haben Sie der Adam bereits die Ehe
versprochen.

Zeuge. Nein, ich will sie heirathen, aber wenn
ich in einer halben Stunde nicht will, so ist's auch
noch so. Ich will zwar, ob sie aber will, weiß ich nicht.

Präs. Was ist Ihnen von dem schlechten Renomé
des Zeugen Lehmann bekannt.

Zeuge. Gar nichts.

Präs. Nun, Sie erboten sich ja, solches zu be-
schwören.

Zeuge. Ich weiß nur, daß Lehmann einmal der
Lisette Zimmermann gesagt:

er werde ihrem Bräutigam, dem Thau, etwas
einbroden.

Etwas Weiteres vermochte der Zeuge zur Sache
nicht zu behnden.

Die Geschwornen sprachen nach kurzer Berathung
das Schuldig wegen des Diebstahls aus, dagegen
das Nichtschuldig wegen der versuchten Verleitung
eines Zeugen zum Meineid. Der Gerichtshof sprach
über den Angeklagten das niedrigste Strafmaß des
§. 217 No. 4 des Strafgesetzbuchs: drei Monate Ge-
fängniß und ein Jahr Unterjagung der Ausübung
der bürgerlichen Ehrenrechte aus.

Swrite Deputation.

Der Kaufmann Paul
Landau, der von Hamburg kam, zeigte auf dem
hiesigen Hamburger Bahnhof die Paßkarte seines Bro-
ders Wilhelm Landau vor und gab sich für diesen aus.
Er ist dieses Gebrauchs einer fremden Paßkarte gefällig
und wurde zu sieben-tägigem Gefängniß verurtheilt.